



Der SV Austria Salzburg führt den gegen den in Zusammenhang mit den Vorkommnissen bei dem am 26. September 2023 stattgefundenen Spiel der 2. Runde des UNIQA ÖFB Cups zwischen SV Austria Salzburg und FC Salzburg gefassten **Beschluss des ÖFB-Komitees für Cup-Bewerbe vom 16. Oktober 2023** (Akt Nr. 1 – 2023/24) angemeldeten

PROTEST

fristgerecht – die Zustellung der Entscheidung in Langform erfolgte am 03. November 2023 – wie folgt aus:

Der Verein SV Austria Salzburg wurde mit dem angefochtenen Beschluss der Vergehen der Verletzung der Sicherheit bei Spielen gemäß § 116 Abs 1 bis 3 RPO sowie des Vergehens der missbräuchlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 116a Abs 1 RPO schuldig erkannt und hierfür unter Anwendung des § 46 Abs 1 RPO nach dem Strafsatz des § 116a Abs 1 RPO zu einer Geldstrafe in der Höhe von EUR 30.000,00 bestraft. Weiters wurde der mit Beschluss des Rechtsmittelsenates des ÖFB vom 20. November 2022 (Akt Nr. 5/2022) bedingt nachgesehene Teil der vom ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe mit Beschluss vom 23. September 2022 (Akt Nr. 1 – 2022/23) ausgesprochenen Geldstrafe in der Höhe von EUR 4.300,00 widerrufen.

Der Verein SV Austria Salzburg als Protestwerber strebt einerseits die Ausschaltung der fakultativ anzuwendenden Strafrahmenerweiterung des § 46 Abs 1 RPO und damit einhergehend die Verhängung einer mildereren, allenfalls gemäß § 43 Abs 1 RPO teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafe an; andererseits wird beantragt, vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht abzusehen.

Gegenständliche Protestschrift stützt sich auf sämtliche Protestgründe des § 87 RPO und richtet sich demgemäß gegen die fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts, die unrichtige rechtliche Beurteilung und die Höhe der vom Cupkomitee verhängten Strafe:

I. Fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes:

Ausdrücklich bestritten werden die nachfolgend wiedergegebenen, vom Cupkomitee getroffenen Feststellungen:

1. *„Während des gesamten Spiels zündeten die Fans des Vereins SV Austria Salzburg im Stadion pyrotechnische Gegenstände, 121 Bengalen, 2 Rauchtöpfe, 1 Blinker [...].“*

1.1. Tatsächlich weicht das Cupkomitee hier ohne Beweisgrundlage von den Angaben des Spielbeobachters in dessen Anzeige ab, in der noch lediglich ein Rauchtopf angegeben wurde. Dem Spielbeobachter zufolge wurden „während des Spiels“ gesamt 107 Bengalen gezündet, erst (teilweise weit) nach Spielende weitere 14 Bengalen.

1.2. Zur Relevanz ist auszuführen, dass nach der – wenngleich ungeschriebenen – in der Praxis langjährig herangezogenen Berechnungsmethode des Cupkomitees selbst (wohl nicht des Rechtsmittelsenats) jeder einzelne pyrotechnische Gegenstand mit EUR 100,00 sanktioniert worden war. Dementsprechend fiel die im Widerrufsausspruch genannte Geldstrafe unter Zugrundelegung von 86 pyrotechnischen Gegenständen auch mit genau EUR 8.600,00 aus. Auf welcher anderen Strafbemessungsgrundlage dieser „krumme“ Betrag, der 43% des Strafrahmens beträgt, sonst gefußt hätte, hatte der damalige Beschluss nicht erhellt.

1.3. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel hätte das Cupkomitee vielmehr nachstehende Feststellung treffen müssen, welche letztlich zu einer milderen Bestrafung geführt hätte:

„Während des Spiels zündeten die Fans des Vereins SV Austria Salzburg im Stadion pyrotechnische Gegenstände, nämlich insgesamt 107 Bengalen, einen Rauchtopf sowie einen Blinker [...].“

2. *„[...] sowie zu Beginn der 2. Halbzeit, als die Spieler und Schiedsrichter bereits auf dem Spielfeld waren, ein Feuerwerk (acht Feuerwerksbatterien mittels automatisierter „Schüsse“ in die Luft). Einzelne Raketen landeten auf dem Spielfeld, weshalb es zu einer Verzögerung beim Anpfiff der 2. Halbzeit um 3 Minuten kam. Unmittelbar vor der Tribüne A, wo das Feuerwerk gezündet wurde, bereitete sich der Torhüter des Vereins FC [...] Salzburg bereits auf den Anpfiff der 2. Halbzeit vor.“*

2.1. Das Cupkomitee suggeriert damit (und führt dies auch an mehreren Stellen ausdrücklich an), dass der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände zu Beginn der Zweiten Halbzeit erfolgt sei, während sich der Torhüter des Gastvereins bereits (im Tor stehend) auf den Anpfiff der Zweiten Halbzeit vorbereitet habe.

2.2. Tatsächlich war zu Beginn des Pyrotechnik-Einsatzes kein Spieler am Spielfeld bzw im unmittelbaren Nahebereich, sondern ging der Torhüter aus Eigenem – und wohlgerne entgegen der Anweisung des Schiedsrichters – während des Pyrotechnik-Einsatzes in den Torraumbereich. Mehrmals musste er vom Schiedsrichter dazu angehalten werden, diesen Bereich zu verlassen und auf das akustische Signal des Spielleiters zu warten.

Einzelne Spieler der Gästemannschaft befanden sich auf der anderen Spielhälfte, in einer Entfernung weit weg von einer auch nur theoretisch bestehenden, abstrakten Gefährdung. Feuerwerkskörper verpufften bereits nach kurzer Distanz in der Luft, von „einzelnen Raketen“, die auf dem Spielfeld landeten, ging keinerlei Gefährdung aus.

2.3. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel hätte das Cupkomitee vielmehr nachstehende Feststellung treffen müssen, welche letztlich zu einer milderen Bestrafung geführt hätte:

„ [...] sowie vor dem Beginn der 2. Halbzeit, als die Spieler und Schiedsrichter gerade beim Auflaufen auf das Spielfeld waren, ein Feuerwerk. Einzelne Leuchtkugeln landeten auf dem Spielfeld, wobei sie jedoch fernab von Spielern oder anderen Personen verpufften. Ungeachtet der gegenteiligen Anweisungen des Schiedsrichterteams begab sich der Torhüter des Vereins FC [...] Salzburg unmittelbar vor die Tribüne A, wo das Feuerwerk gezündet wurde. Der Anpfiff der 2. Halbzeit verzögerte sich um insgesamt drei Minuten.“

3. *„Der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände wurde bereits vorab von den Fans des Vereins SV Austria Salzburg (medial) angekündigt und [...]“*

3.1. In seiner Beweiswürdigung verweist das Cupkomitee diesbezüglich auf – mit Ausnahme der TV-Übertragung – nicht näher genannte öffentlich zugängliche Quellen, sodass eine seriöse Überprüfung der angefochtenen Feststellung nicht möglich ist. Nach Ansicht des Protestwerbers vermag die insofern mangelhafte Beweiswürdigung die angefochtene Feststellung nicht zu tragen und hat daher gänzlich zu entfallen.

3.2. Dies ist deshalb relevant, als sich die tatsachenwidrig festgestellte (mediale) Vorankündigung des Einsatzes pyrotechnischer Gegenstände auch in den Strafzumessungserwägungen des Cupkomitees wiederfindet.

3.3. Richtig ist, dass es eine – wie auch immer geartete – Ankündigung des Einsatzes pyrotechnischer Gegenstände zu keinem Zeitpunkt gab. Vielmehr wurde zum einen eine Choreografie angekündigt, welche zum Staunen bringen und „*unser Verständnis von Fankultur deutlich machen*“¹ soll, zum anderen wiesen Vertreter des Protestwerbers medial darauf hin, Gespräche mit den Fanvertretern zu führen, in denen vor der Sanktionierung bei allfälligem Pyrotechnikeinsatz gewarnt wurde.

4. *„Der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände wurde [...] beim Abfeuern des Feuerwerks vor Anpfiff zur 2. Halbzeit durch Einspielen von Musik über die Tonanlage entsprechend inszeniert und organisiert.“*

4.1. Was diese Feststellung anlangt, so hat das Cupkomitee über eine für die Strafzumessung relevante Tatsache in der Beweiswürdigung überhaupt keine Gründe angegeben. Richtig ist, dass im Vorfeld der zweiten Halbzeit beim Einlaufen der Mannschaften Musik über die Stadiontonanlage abgespielt wurde. Dies galt jedoch weder der „Inszenierung“ noch der „Organisation“ des Einsatzes pyrotechnischer Gegenstände durch die Anhänger des SV Austria Salzburg, sondern war schlichtweg – wie in sämtlichen Fußballstadien im Bundesgebiet üblich – als bloße Einlaufmusik gedacht. Dem Bediener der Tonanlage war nicht schnell genug bewusst, dass der Pyrotechnikeinsatz zu einer Verzögerung des Einlaufens der Mannschaften führte, womit auch belegt ist, dass der Verein gerade nicht in die Organisation des Pyrotechnik-Einsatzes eingebunden war oder diesen gar „*bewusst*“ (Beschluss-Seite 9) selbst orchestriert und inszeniert hat. Das konkrete Werk „The Battle“ aus dem Soundtrack des Oscar prämierten Films „Gladiator“ dient dem SV Austria Salzburg seit jeher als musikalische Untermalung beim Einlaufen der Mannschaften. Obige Feststellung hat daher ebenso gänzlich zu entfallen.

4.2. Diese Art der Beweisführung ist vielmehr ein Beleg dafür, dass ohne Kenntnisse vom Ablauf eines Heimspiels beim Protestwerber auf Basis bloßer Mutmaßungen

¹ <https://www.laola1.at/de/red/fussball/uefb-cup/austria-salzburg---red-bull-in-sachen-fussballkultur-vorfuehren/> (zuletzt abgerufen am 08. November 2023).

Feststellungen getroffen werden, die in weiterer Folge dem Protestwerber im Rahmen der Strafbemessung erschwerend angelastet werden.

4.3. Bereits in der Anzeige des Spielbeobachters fanden sich derart einseitige Anschuldigungen, wenn dem Protestwerber tatsachenwidrig das Zünden eines Böllers angelastet wurde, obwohl dieser nachweislich aus dem Gästesektor geworfen wurde. Auch unabhängige Medienvertreter hatten diese Wahrnehmung, wie dem Liveticker der Tageszeitung Standard zu entnehmen ist („21.40 Uhr: Pyro-Rauch wabert durch das Stadion. Er kommt, Überraschung, aus dem Gästeblock.“ sowie „21.42 Uhr: Hinter der Gästetribüne zerreißt es einen Böller, den man eher nicht im Hobby-Feuerwerksladen bekommt.“).² Folgerichtig nahm das Cupkomitee sodann Abstand davon, diesen Böller dem Protestwerber zuzurechnen.

II. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Einleitend festzuhalten ist, dass die österreichische Judikatur und Lehre Verbandsstrafen dem Zivilrecht zuordnen. Ungeachtet dieser Zugehörigkeit (und der daraus resultierenden Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln des Vertragsrechts) wird dennoch auch im Zusammenhang mit Verbandssanktionen eine grundsätzliche (analoge) Anwendbarkeit rechtsstaatlicher Prozessgrundsätze, die speziell im Strafverfahren Anwendung finden, bejaht. Die Anwendbarkeit zentraler materiell-strafrechtlicher und strafprozessualer Grundsätze im Verbandsrecht wird aus dem aus der strukturellen Überlegenheit der Sportverbände resultierenden Fremdbestimmungsverhältnis gefolgert, welche eine Anwendung zentraler grundrechtlicher Garantien zugunsten der jeweiligen Vereine auch bei der Verhängung von Verbandssanktionen unabdingbar erscheinen lassen (vgl. *Pillichshammer/Wess*, Der "Strafsenat" der Österreichischen Fußball-Bundesliga – Zur Rechtsnatur verbandsinterner Sanktionen, ZWF 2021, 136f). So sind strafrechtliche Grundsätze wie insbesondere das Bestimmtheitsgebot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz analog anzuwenden (siehe hierzu bspw. OGH 8 Ob 128/19k sowie OLG Wien 16 R 75/16s).

² <https://www.derstandard.at/story/3000000188681/salzburg-gewinnt-ein-fussballspiel-salzburg-verliert-ein-fussballspiel> (zuletzt abgerufen am 13. November 2023).

1. § 116 Abs 1 RPO

1.1. Das Cupkomitee legt dem Protestwerber mitunter das Vergehen der Verletzung der Sicherheit bei Spielen nach § 116 Abs 1 RPO zur Last und stützt dies auf einen vermeintlichen Verstoß gegen § 4 Abs 8 SRL-Cup. Diese Bestimmung mit der Überschrift „Zuschauerkontrolle“ normiert auszugsweise, dass *„an den dafür vorgesehenen Eingängen [...] die Kontrolle der Eintrittskarte auf ihre Gültigkeit zu erfolgen [hat]. Die Eintrittskarte ist beim Eintritt so zu entwerten, dass eine missbräuchliche Verwendung [...] auszuschließen ist. [...] Die Ordner- und privaten Sicherheitsdienste sollen beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte eine gleichgeschlechtliche Kontrolle der Zuschauer sowie mitgeführter Behältnisse durchführen (bei Risikospielen verpflichtend). Verbotene Gegenstände sind abzunehmen. [...]“*

1.2. § 116 Abs 1 RPO stellt einen Verein unter Strafe, *„der gegen die in den Meisterschaftsregeln normierten oder von den Verbänden ergänzend erlassenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei Spielen verstößt oder seine dort aufgeführten Pflichten nicht erfüllt“*. Das Cupkomitee stellte in diesem Zusammenhang wie folgt fest:

„Wie die pyrotechnischen Gegenstände, insbesondere auch die größere Anzahl von Feuerwerksbatterien in das Stadion gebracht wurden, kann nicht festgestellt werden.“

1.3. Freilich unbestritten bleibt der disloziert festgehaltene Umstand, dass der Protestwerber als Heimverein für die Eingangskontrollen verantwortlich zeichnete. Diese wurden ordnungsgemäß und vor allem richtlinienkonform durchgeführt. Gegenteilige Feststellungen liegen nicht vor. Allein aus dem Umstand, dass – auf nicht feststellbare Weise – pyrotechnische Gegenstände in das Stadion gelangten, kann ein für die Strafbarkeit Voraussetzung bildender Fahrlässigkeitsvorwurf im Sinne des § 41 RPO, der in diesem Fall wohl nur in einer mangelhaften Eingangskontrolle bestehen könnte, nicht abgeleitet werden. In Ermangelung einer Feststellung, welche die vorgenommene Subsumtion unter den Tatbestand nach § 116 Abs 1 RPO tragen würde, hat dieses Vergehen daher zu entfallen.

1.4. Doch auch aus einem anderen Blickwinkel verbietet sich eine auf § 116 Abs 1 RPO gründende Bestrafung des Protestwerbers. Ohne das Hineingelangen von pyrotechnischen Gegenständen in das Stadion ist eine missbräuchliche Verwendung

derselben denkunmöglich, sodass der – ohnedies von den getroffenen Feststellungen nicht getragene – Vorwurf, das Hineingelangen nicht verhindert zu haben, eine (straflose) Vorbereitungshandlung darstellt bzw durch die nachträgliche Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände konsumiert wird.

2. § 116 Abs 2 RPO

2.1. Das Cupkomitee legt dem Protestwerber weiters das Vergehen der Verletzung der Sicherheit bei Spielen nach § 116 Abs 2 RPO zur Last. Strafbar ist demnach, wenn *„vor, während oder nach einem Spiel die Ruhe und Ordnung gestört [wird], so kann [...] über den Verein, der für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Geldstrafe von EUR 50,00 bis EUR 20.000,00 [...] verhängt [werden], es sei denn der Verein kann nachweisen, dass im Zusammenhang mit der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag.“*

2.2. Wie bereits zu Punkt II.1.3. dargelegt, mangelt es der angefochtenen Entscheidung an Feststellungen, welche ein Organisationsversagen des Protestwerbers nahelegen würden. Tatsächlich liegt keine Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Organisation des Spiels der 2. Runde des UNIQA ÖFB Cups zwischen SV Austria Salzburg und FC Salzburg vor. Ein Vergehen nach § 116 Abs 2 RPO kann dem Protestwerber daher nicht angelastet werden.

2.3. Im Übrigen lässt die ÖFB-Rechtspflegeordnung völlig offen, was unter der bei einem Fußballspiel zu wahrenen *„Ruhe und Ordnung“* verstanden werden darf, wohingegen die RPO ansonsten gewisse Verhaltensweisen mittels kasuistischer Aufzählung (vgl Abs 3 leg cit) recht konkret unter Strafe stellt. Die § 116 Abs 2 RPO anhaftende Unbestimmtheit stellt folglich einen Verstoß gegen das teils aus § 1 StGB, teils aus Art 18 B-VG abgeleitete rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (als einer von mehreren Ausflüssen des Gesetzlichkeitsprinzips) dar, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt das unter anderem angelastete Vergehen nach § 116 Abs 2 RPO zu entfallen hat.

III. Höhe der verhängten Strafe:

1. Strafrahmen

1.1. *„Hat eine Person mehrere Delikte begangen, die jeweils mit Geldstrafen oder zeitlich definierten Sanktionen bedroht sind, muss die zuständige Instanz [gemäß § 46 Abs 1 RPO] von der Strafdrohung ausgehen, die für das schwerste der Vergehen gilt [...].“* Die nach Ansicht des Protestwerbers verwirklichten Tatbestände des § 116 Abs 3 RPO und des § 116a Abs 1 RPO sehen bei der Verhängung von Geldstrafen jeweils einen Strafrahmen von EUR 50,00 bis EUR 20.000,00 vor. § 46 Abs 1 RPO sieht weiters vor, dass der vorbezeichnete Strafrahmen *„den Umständen entsprechend“* erhöht werden kann, *„höchstens aber um die Hälfte der [...] vorgesehenen Höchststrafe.“* Daraus folgt, dass es sich um eine fakultativ anzuwendende Strafrahmenerweiterung (Kann-Bestimmung) handelt.

1.2. Das Cupkomitee legt im angefochtenen Beschluss die Bestimmung des § 46 Abs 1 RPO unrichtig aus, wenn es das Vorliegen *„mehrerer Delikte“* im Sinne dieser Bestimmung bejaht. Dort spricht das Regulativ nämlich erkennbar die Sanktionierung beim Zusammentreffen mehrerer Handlungen bzw Lebenssachverhalte an. Die hier (nach den §§ 6 ff ABGB [siehe RIS-Justiz RS0008813]) vorzunehmende Auslegung lässt aber nur den Schluss zu, dass eine Anwendung des § 46 Abs 1 RPO beim Zusammentreffen mehrerer bloß idealkonkurrierender Handlungen nicht in Betracht kommt. Dies legt schon der Wortlaut nahe, wenn § 46 Abs 1 RPO erstmals den Begriff *„Delikte“* in die RPO einführt, und nicht etwa – wie sonst gezählte 69 Mal in der RPO – von *„Vergehen“* spricht.

1.3. Eine solche Realkonkurrenz ist fallkonkret jedoch nicht gegeben, zumal es der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände war, der sowohl als Verletzung der Sicherheit bei Spielen nach § 116 RPO als auch als Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen nach § 116a RPO gewertet wurde. Dieser Lebenssachverhalt betrifft ein und dieselbe Handlung, sodass nicht von *„mehreren Delikten“* im Sinne des § 46 Abs 1 RPO gesprochen werden kann und damit kein Fall einer (Real-)Konkurrenz nach dieser Bestimmung vorliegt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass dem Protestwerber – ohne entsprechende Feststellungsgrundlage – zudem Versäumnisse im Zuge der Einlasskontrollen vorgeworfen werden, wobei auf die bereits oben zu Punkt II.1.4. der gegenständlichen Protestschrift dargelegte Begründung verwiesen wird.

1.4. Die Anwendung des § 46 Abs 1 RPO erfolgte daher verfehlt. Einzig denkbare Rechtsgrundlage für eine Erhöhung des Strafrahmens stellt die – vorliegend jedoch in der erstinstanzlichen, nur zum Vorteil des Protestwerbers bekämpften, Entscheidung nicht angewandte – Bestimmung des § 45 RPO dar, welche „im Wiederholungsfall“ eine „angemessene“ Erhöhung der vorgesehenen Strafdrohung vorsieht.

1.5. Im Übrigen ist bzw sollte die (Nicht-)Anwendung des § 46 Abs 1 RPO (aber auch des § 45 RPO) das Ergebnis einer sorgfältigen Ermessensprüfung sein. Dem entgegen bleibt das Cupkomitee im angefochtenen Beschluss jede Begründung schuldig, weshalb der Strafrahmens für die vorgeworfenen Vergehen EUR 30.000,00 betrage. Dies gilt umso mehr, als eine Erhöhung höchstens um die Hälfte der vorgesehenen Höchststrafe ausfallen „kann“, woraus die Möglichkeit auch einer niedrigeren Erhöhung zu folgern ist. Die Annahme des Cupkomitee, wonach der Strafrahmens „sohin“ (vulgo „zwingend“) EUR 30.000 Euro betrage, ergibt sich aus den Bestimmungen der RPO nicht und ist demnach verfehlt.

2. Strafe

Vorzustellen ist, dass die Ausführungen zu den fehlerhaften Sachverhaltsfeststellungen und zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung – soweit sie im weitesten Sinne auch die Lösung der Strafzumessungsfrage tangieren – ausdrücklich auch zum Inhalt dieses Punktes der Protestschrift erhoben werden. Vor diesem Hintergrund ist dem Beschluss des Cupkomitees im Einzelnen wie folgt zu erwidern:

2.1. Dass anlässlich des Einsatzes pyrotechnischer Gegenstände vor Beginn der Zweiten Halbzeit „die dort befindlichen Spieler, insbesondere der Torhüter des Vereins FC [...] Salzburg, in ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet“ worden wären, wurde – wie bereits oben aufgezeigt – fehlerhaft festgestellt und im Rahmen der rechtlichen Beurteilung fortgesetzt fehlerhaft gewertet. Der Torhüter selbst hielt seine Anwesenheit im Torbereich nicht für gefährlich, womit die Behauptung der Gefährlichkeit – jedenfalls was den Torhüter des Gastvereins anlangt, näherte sich dieser doch der Tribüne A bewusst an, was nur als konkludente Einwilligung gewertet werden kann – widerlegt ist. Es mag für den Spielbeobachter der subjektive Eindruck einer „sehr gefährlichen“ Situation bestanden haben, für Personen im unmittelbaren Nahebereich – und insbesondere für den Torhüter selbst – aber offenkundig nicht.

2.2. Bei der Strafbemessung gelangt das Cupkomitee zu Erkenntnissen, die auf den vorliegenden Sachverhalt in keinsten Weise zutreffen. Es spricht von „Angst um die eigene Sicherheit“, „Sorge um deren körperliche Integrität“, der bloß verbliebenen „Hoffnung“ des Torhüters des Gastvereins, „nicht von den Feuerwerkskörpern getroffen und verletzt“ zu werden, von „erhöhter Gefahr“ für „die Zuschauer auf der benachbarten Tribüne“, vom „bewussten“ Inkaufnehmen der „Gefährdung der Spieler und anderer dort befindlicher Personen“, von „Sorglosigkeit im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen“, von einer „massiven Brandgefahr und damit verbundener möglicher Panikreaktionen“. Dem Cupkomitee zufolge gleiche es „einem Wunder, dass offenbar niemand verletzt“ worden sei.

2.3. Der Ansicht eines einem Wunder gleichenden Szenarios, dass der Torhüter und sonst keine Person verletzt worden sei, ist nochmals entgegen zu halten, dass diese Ausführungen bloße Vermutungen darstellen und an den Tatsachen vorbeigehen. Feuerwerkskörper wurden nach vorne in die Höhe geschossen und verpufften im Nachthimmel, ohne dass daraus auch nur die geringste Gefahr für Personen einherging. Auch auf der Fantribüne selbst gab es trotz der „Anzahl der Pyrotechnik“ keine Verletzungen oder sonstige körperliche Unbill zu beklagen.

2.4. Wenn das Cupkomitee in diesem Zusammenhang von „offenbar“ keinen Verletzten spricht, und damit wiederum einseitig und tendenziös suggeriert, bei einem derartigen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände müsste es beinahe zwangsläufig zu Verletzungen kommen, verkennt es, dass weder bei diesem Spiel noch beim Einsatz optischer pyrotechnischer Gegenstände von Fanggruppierungen anderer österreichischer Vereine in den letzten Jahren irgendwelche erheblichen Verletzungen oder sonstige Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zu beklagen sind und waren. Auch wenn dieser Einsatz den österreichischen Rechtsvorschriften und der Rechtspflegeordnung des ÖFB zuwiderläuft, haben die betreffenden Fanggruppierungen ein ums andere Mal einen sorgfältigen Umgang mit Pyrotechnik bewiesen und eben keine Sach- und Personenschäden herbeigeführt.

2.5. Die vom Cupkomitee ausgesprochene „Angst“ und „Sorge“ um die körperliche Integrität vermag daher bei den Organwaltern dieses Gremiums bestehen, entbehrt aber mit Blick auf diesbezügliche Vergehen in der Vergangenheit jeder Grundlage. Geschäftsführer des SK Rapid und Mitglied des Cupkomitees Steffen Hofmann vertritt diese Ansicht im Übrigen auch selbst, wenn er sich rund eine (!) Woche nach dem

erstinstanzlichen Beschluss im Sky-Interview zur über die Hütteldorfer verhängten Geldstrafe wie folgt äußert:³

„Ich glaube, alle die im Stadion waren, waren größtenteils begeistert von dem, was da passiert ist. Aber natürlich, eine Spielunterbrechung darf nicht sein. Ich denke aber trotzdem, man muss dann schon einen Unterschied machen, ob da irgendwelche gefährlichen Sachen passieren oder ob da zu viel Rauch ist.“

2.6. Wenn das Cupkomitee den Verlust der Glaubwürdigkeit des ÖFB in Zusammenhang mit dessen in Bezug auf die Verwendung von Pyrotechnik in Fußballstadien vertretenen Positionierung aufgrund der von Anhängern des SV Austria Salzburg eingesetzten pyrotechnischen Gegenstände befürchtet, so ist dem entgegen zu halten, dass der ÖFB selbst auf der von ihm betriebenen Homepage oefb.tv in dem mit *„Highlights: SV Austria Salzburg vs. FC [...] Salzburg 0:4 | UNIQA ÖFB Cup | 2023/24“* betitelten Video zu dem in Rede stehenden Cupspiel ab Minute 2:09 den Treffer zum 0:2 bejubelnde Anhänger des Gästevereins bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (zumindest vier „Bengalen“ und ein „Blinker“) zeigt.⁴

2.7. Inwiefern die Auferlegung von in die wirtschaftliche Stabilität eines Amateurvereins eingreifenden Geldstrafen dem „Produkt Fußball“ sowie dem ÖFB die Glaubwürdigkeit entziehen und für den Cup-Bewerb schädlich sein sollte (vgl. BS. 8), begründet das Cupkomitee nicht. Ganz im Gegenteil spricht das oben angeführte Mitglied des Gremiums von begeisterten Zuschauern. Diesen Eindruck gewinnt man auch bei Verfolgung der medialen Berichterstattung, die auch unter bildlicher Darstellung des pyrotechnischen Einsatzes durchwegs positiv war; dieses Spiel mitsamt der Aktivitäten der Fanszene des SV Austria Salzburg wurde in den Medien als Musterbeispiel für den Fußballsport gelobt. Sinngemäß war durchwegs von *„zwei Gewinnern an diesem Abend, einen auf dem Spielfeld, einen auf der Tribüne“* zu lesen. So titelte (!) die *Salzburg Krone* in ihrer Ausgabe vom 27. September 2023 mit *„Ein*

³ <https://www.skysportaustria.at/hofmann-ueber-pyro-strafe-gegen-rapid-man-muss-schon-einen-unterschied-machen/> ab Minute 1:18 (zuletzt abgerufen am 13. November 2023)

⁴

[https://www.youtube.com/watch?v=xX5pVj8yIFA](https://www.oefb.tv/video?code=MF91OXd2cWt5dyU3QyUyRnNIY3Rpb24IM0ZzbHVnJTNEYnJvd3NIJTDdYnJvd3NIJTJGYWxsX2ZlZWZz&token=eyJhbGciOiJIUzUxMiJ9.eyJzdWIiOiI1M3wxNjgxMDc1NDZlOTk5NDQwOTU4IiwiaWF0IjoiY2F1ZjZlZDcyOCIsImNsaWVudF9pZCI6InN0cmVhbWVtZyIsImVtYWIjOiJ0CnFda2GDN92OhZisqe0wTsUoNFbVpxCtqN6TkY5qaw3L9q0ivmz-XQBsdwbUZFXlrAsZPdFvutoHS9 (zuletzt abgerufen am 08. November 2023); siehe auch <a href=) ab Minute 2:06 (zuletzt abgerufen am 13. November 2023).

Derby mit zwei Siegern“ sowie mit „Sportlich reüssierten die B[...], atmosphärisch glänzten vor allem die Violetten“. Die Salzburger Nachrichten hielt am selben Tag fest „Im Salzburg-Derby feierten am Ende beide Vereine“.

2.8. In der Tat war der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände keineswegs schädlich für den ÖFB, sondern war es erst die Brisanz dieses Duells mit sämtlichen Facetten einer aktiven Fanszene, die für hohe Einschaltquoten und Einnahmen für den ÖFB sorgten, wiewohl dem Protestwerber bewusst ist, dass die Gremien des ÖFB einen derartigen Schluss nicht zugestehen werden und sich weiterhin vom Einsatz pyrotechnischer Gegenstände mit aller Härte distanzieren werden.

2.9. Keinen entscheidungswesentlichen Faktor sieht das Cupkomitee offenkundig darin, dass derartige Strafen gerade für einen nicht auf Gewinn ausgerichteten, von vielen ehrenamtlichen Helfern geführten, gemeinnützigen Amateurveerein, der sich durch nachhaltige harte Arbeit und einen strikten Sparkurs seit dem wirtschaftlichen Kollaps 2015/2016 finanziell und sportlich konsolidierte, ein existenzbedrohendes Ausmaß darstellen. Eine solche Folgewirkung müsste aber bei der Strafbemessung im Rahmen der Spezialprävention berücksichtigt werden.

2.10. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass ganz realistisch betrachtet mit den einem (gemeinnützigen) Verein zur Verfügung stehenden Mitteln der Einsatz von Pyrotechnik durch Stadionbesucher nicht gänzlich verhindert werden können wird. Vielmehr wäre es zielführend, mit Fanvertretern und Verband in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um Maßnahmen zu erarbeiten, die den Fans einen vernünftigen, maßvollen Umgang mit dieser Art des Supports ermöglichen, aber gleichzeitig die nachvollziehbaren Bedenken hinsichtlich negativer Folgeerscheinungen (allfällige Gefährdungen, Spielunterbrechungen) berücksichtigen. So suchte der Vorstand des Protestwerbers auch im Vorfeld des Cupspiels präventiv das Gespräch mit Fanvertretern und rief dabei einerseits die Sanktionsdrohung bei einem Pyrotechnikeinsatz in Erinnerung, mahnte aber andererseits auch das Hintanhalten von negativen Einflüssen auf das Spielgeschehen ein.

2.11. Der Protestwerber appelliert an den Verband, davon abzusehen, gestützt auf allgemeine Aussagen, welche den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände mit Schwerstriminalität gleichsetzen, ohne Bezug auf den Einzelfall und deren tatsächlichen Folgen, derart drakonische Strafen wie der in Rede stehenden zu verhängen. Nochmals wird an dieser Stelle angemerkt, dass sich vielleicht aus Sicht

des Spielbeobachters und des Cupkomitees der Anschein eines völlig chaotischen und unkontrollierten Pyrotechnikeinsatzes ergab, tatsächlich aber (nicht nur bei diesem Spiel, sondern generell) niemals bzw äußerst selten Personen- und Sachschäden eintreten. Dies gilt freilich dann nicht, wenn eine Fanggruppierung mit Absicht Pyrotechnik mitten in den gegnerischen Fansektor feuert, was hier aber unstrittig nicht der Fall war. Die einzige tatsächlich negative Folgewirkung war die durch den Pyrotechnikeinsatz bewirkte Spielverzögerung, die sich mit drei Minuten aber auch in engen Grenzen hielt.

2.12. Im Ergebnis mangelt es der vom Cupkomitee über den Protestwerber verhängten Sanktion an der gebotenen Verhältnismäßigkeit. Dass die Erhöhung des Strafrahmens nicht angezeigt war, wurde bereits unter Punkt III.1. dargestellt. Aus Sicht der Protestwerber stellt es eine unverhältnismäßige Doppelverwertung dar, dass das Cupkomitee zunächst den gegebenen Strafrahmen überhaupt erhöht, diese Erhöhung sodann im maximalen Umfang vornimmt, und den solcherart erweiterten Strafrahmen schließlich voll ausschöpft. Von einer Ausmittlung der Strafe kann dabei nicht mehr gesprochen werden.

IV. Zum Widerruf der bedingten Strafnachsicht:

Das Cupkomitee hat die Bestimmung des § 43 Abs 2 RPO im angefochtenen Beschluss um entscheidende, vom Protestwerber im Folgenden durch Unterstreichungen hervorgehobene Passagen verkürzt wiedergegeben. § 43 Abs 2 RPO lautet:

„Im Falle der Bestrafung wegen eines neuerlichen gleichartigen Vergehens, welches innerhalb der Probezeit erfolgt ist, und/oder der Nichterfüllung einer mit der bedingten Nachsicht verbundenen Auflage, haben die Gremien die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Bestrafung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Betroffenen von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird die bedingte Nachsicht nicht widerrufen, so können die Gremien die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens 24 Monate verlängern.“

Daraus folgt, dass die Bestrafung wegen neuerlicher gleichartiger Vergehen nicht zwangsläufig den Widerruf der bedingten Strafnachsicht nach sich zieht. Vielmehr räumt die ÖFB-Rechtspflegeordnung den Entscheidungsträgern auch in dieser Frage

ein an spezialpräventive Erwägungen gebundenes Ermessen ein. Mit Blick auf die Erhöhung des Strafrahmens im höchstmöglichen Ausmaß und die Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß des Höchstbetrages des bereits höchstmöglich erhöhten Strafrahmens gleicht der zusätzliche Widerruf bedingter Strafnachsicht einer unverhältnismäßigen, dreifachen Wertung zum Nachteil des Protestwerbers.

V. Anträge

Der SV Austria Salzburg als Protestwerber stellt daher den

Antrag

der Rechtsmittelsenat des ÖFB möge dem Protest Folge geben und die verhängte Geldstrafe erheblich herabsetzen, diese (zumindest teilweise) gemäß § 43 Abs 1 RPO unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachsehen und vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht absehen.

Salzburg, am 15. November 2023

.....
Mag. Christian Hochhauser

Obmann-Stellvertreter

.....
Mag. Florian Weinkamer

Schriftführer